

STATUTEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

§. 1.

Die am zweihundertjährigen Geburtstag Leibnizens zu Leipzig begründete Königlich Sächsische Gesellschaft der Wissenschaften hat den Zweck, durch die vereinigten Kräfte ihrer Mitglieder und Verwendung der ihr zu Gebote stehenden Mittel die Wissenschaften, welche sie in ihren Bereich zieht, weiter zu fördern.

§. 2.

In ihrer Aufgabe liegen vorzugsweise philologische, historische, mathematische und naturwissenschaftliche Forschungen, desgleichen philosophische Untersuchungen, sofern sie historischer Art sind oder mit den exacten Wissenschaften in unmittelbarer Verbindung stehen. Ausgeschlossen von ihren Bestrebungen sind alle den practisch positiven Wissenschaften zugehörigen Erörterungen.

§. 3.

Die Gesellschaft sucht ihren Zweck zu erreichen 1. durch Herausgabe von Gesellschaftsschriften, in welchen die von ihren Mitgliedern angestellten wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt gemacht werden, 2. durch Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen sowohl ihrer Mitglieder als anderer Gelehrten, die ihr nicht angehören, 3. durch Preisaufgaben.

§. 4.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind theils ordentliche, theils Ehrenmitglieder. Erstere sondern sich weiter in einheimische und auswärtige. Den einheimischen ordentlichen Mitgliedern werden auch diejenigen gleichgeachtet, welche in den grossherzoglich und herzoglich sächsischen Ländern Ernestinischer Linie ihren Wohnsitz haben.

§. 5.

Jedes ordentliche und einheimische Mitglied übernimmt mit Ausübung der Rechte, auf welche Sitz und Stimme in der Gesellschaft überhaupt Anspruch geben, auch die Verpflichtung, den Zweck der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern.

Einheimische Mitglieder, die ihren Wohnsitz in einem der nicht sächsischen Länder nehmen, werden hierdurch zu auswärtigen Mitgliedern der Gesellschaft.

§. 6.

Jedes ordentliche auswärtige Mitglied hat die Berechtigung, unter denselben Bedingungen wie die einheimischen (§. 29 ff.) Abhandlungen zur Bekanntmachung durch die Gesellschaftsschriften zu übergeben. Auch steht ihm jederzeit der freie Zutritt zu den Versammlungen der Gesellschaft, in welchen es alsdann eine beratende Stimme hat, offen.

Auswärtige Mitglieder, welche sich in eins der sächsischen Länder übersiedeln, erwerben hierdurch sofort die Rechte einheimischer Mitglieder.

§. 7.

Die Ehrenmitglieder werden für die Beschäftigungen der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen.

§. 8.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll siebzig nicht übersteigen, von denen vierzig einheimische sein können. Die Zahl der einheimischen Mitglieder soll aber auch nie unter zwanzig herabsinken. Die Zahl der Ehrenmitglieder bleibt unbestimmt.

§. 9.

Die ordentlichen Mitglieder sondern sich in zwei Classen, in eine philologisch-historische und eine mathematisch-physische. Keine von beiden Classen kann mehr als zwanzig einheimische und funfzehn auswärtige Mitglieder haben. Ein und dasselbe Mitglied kann beiden Classen zugleich angehören.

§. 10.

Die Wiederergänzung und Vermehrung der Gesellschaft bis zu den (§. 8 und 9) vorgeschriebenen Grenzen erfolgt lediglich durch freie Wahl der Gesammtheit der einheimischen ordentlichen Mitglieder.

§. 11.

Die Wahl eines neuen ordentlichen Mitgliedes findet jederzeit alsdann statt, wenn eine Stelle in der Gesellschaft überhaupt durch das Ableben ihres Inhabers, oder eine Stelle unter den Einheimischen durch den Abgang eines von diesen ins Ausland erledigt ist.

Sollte durch den Uebertritt eines auswärtigen Mitgliedes in das Inland die Normalzahl der Einheimischen einer Classe überschritten worden sein (§. 6), so unterbleibt bei der nächsten Vacanz des von ihm repräsentirten Faches die neue Wahl. Das Gleiche findet statt, wenn durch Abgang eines Einheimischen ins Ausland (§. 5) die Normalzahl der auswärtigen Mitglieder überstiegen worden ist.

§. 12.

So lange die Normalzahlen (§. 8 und 9) der Gesellschaft und ihrer Classen noch nicht erreicht sind, kann eine Vermehrung ihrer Mitglieder über den jedesmaligen Bestand nur durch einen Gesammtbeschluss der Gesellschaft bestimmt werden.

§. 13.

Die Wahl eines jeden ordentlichen Mitgliedes erfolgt in einer Gesamtsitzung der Gesellschaft durch Ballotage der einheimischen Mitglieder, nach vorangegangener Präsentation der Classe, der das Mitglied angehören soll. Zur Aufnahme desselben sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Allen

Stimmenden, den in und ausserhalb Leipzig wohnenden, ist spätestens acht Tage vor der Wahl der Name des präsentierten Candidaten anzuzeigen. Abwesende können ihre Abstimmung auf versiegelten Stimmzetteln einsenden, die erst in der Wahlversammlung zu eröffnen sind.

§. 14.

Die Präsentation einer Classe wird dadurch vorbereitet, dass ein oder mehrere Classenmitglieder einen Candidaten in Vorschlag bringen, und dieser Vorschlag mindestens von noch einem Mitglied unterstützt wird. Von der hierdurch gebildeten Candidatenliste gelangen nur diejenigen zur Präsentation, welche zwei Drittel der stimmenden Mitglieder der Classe für sich haben.

§. 15.

Jedes ordentliche einheimische Mitglied der Classe hat das Recht, einen Candidaten vorzuschlagen. Den ausserhalb Leipzig wohnhaften ist daher spätestens acht Tage vor der Classensitzung, in welcher die Präsentation vorgenommen werden soll, davon Anzeige zu machen, damit auch sie ihre Vorschläge schriftlich einsenden können.

§. 16.

Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt nach denselben Bestimmungen, wie die der ordentlichen, nach vorangegangener Präsentation einer Classe.

§. 17.

Jede Classe wählt aus ihrer Mitte auf zwei Jahre zur Leitung ihrer Geschäfte und Besorgung der Correspondenz einen Secretär und einen Stellvertreter desselben.

§. 18.

Der nach Ablauf seiner Amtsführung ausscheidende Secretär kann abermals auf zwei Jahre gewählt werden. Beide Secretäre scheiden jedoch nie zugleich aus.

§. 19.

Die Secretäre leiten die Geschäfte ihrer Classe nach besonderen Regulativen, welche von diesen letzteren entworfen werden. Einer von den beiden Secretären besorgt überdies ein Jahr um das andre auch die allgemeinen Geschäfte der Gesellschaft und hat in den Gesamtsitzungen derselben den Vorsitz.

§. 20.

Der Secretär hat bei den Abstimmungen seiner Classe, wenn Stimmgleichheit eintritt, eine entscheidende Stimme, ebenso der vorsitzende Secretär bei den Abstimmungen der ganzen Gesellschaft.

§. 21.

Alle im Namen der Gesellschaft auszufertigende Schriften werden von den beiden Secretären gemeinschaftlich unterzeichnet.

§. 22.

Die Secretäre beziehen aus dem Gesellschaftsfonds eine feste Besoldung.

§. 23.

Die Gesellschaft hält jährlich zwei öffentliche Sitzungen, an welchen beide Classen Theil nehmen, die eine am Geburtstag Sr. Majestät des Königs, die andre an ihrem Stiftungstage, dem Geburtstage Leibnizens (1. Juli). Fallen beide Tage zu nahe aneinander, so kann die zweite Sitzung auf einen andern Tag verlegt werden, wobei zunächst der Todestag Leibnizens (14. November) zu berücksichtigen ist.

§. 24.

Andre öffentliche oder nicht öffentliche Gesamtsitzungen der Gesellschaft können, so oft es die Umstände nöthig machen, gehalten werden. Zu diesen ausserordentlichen Sitzungen werden jedoch nur die in Leipzig wohnhaften Mitglieder eingeladen.

§. 25.

Jede Classe hält in der Regel einen Monat um den andern an einem bestimmten Tage eine Sitzung, denen auch Mitglieder der andern Classe beiwohnen können.

§. 26.

In den beiden öffentlichen Sitzungen hat ein von der Gesellschaft erwähltes Mitglied eine Rede zu halten, ein zweites eine von der Gesellschaft zum Druck bestimmte Abhandlung zu lesen oder über deren Inhalt einen Vortrag zu halten. In letzterer Beziehung wechseln die beiden Classen mit einander ab. Am Stiftungstage (oder den ihm substituierten) erstattet überdies der vorsitzende Secretär Bericht über die im abgelaufenen Jahre von der Gesellschaft theils unternommenen, theils vollendeten Arbeiten, sowie über die in ihrem Bestand und sonstigen Verhältnissen vorgekommenen Veränderungen.

Nachdem sich die der Gesellschaft nicht angehörigen Zuhörer entfernt haben, kommen die von beiden Classen gemeinschaftlich zu erledigenden Geschäfte, welche nicht durch besondere Gesamtsitzungen (§. 24) beseitigt worden sind, in Berathung.

§. 27.

In den Classensitzungen werden zuerst die von der Classe zu unternehmenden oder zu fördernden wissenschaftlichen Untersuchungen berathen und darüber nach Stimmenmehrheit der Anwesenden Beschluss gefasst.

§. 28.

In diesen Sitzungen können ferner wissenschaftliche Vorträge der Mitglieder statt finden, deren Inhalt wo möglich acht Tage zuvor dem Secretär anzuzeigen ist, welcher dann die übrigen Mitglieder bei der Einladung zur Sitzung davon in Kenntniss zu setzen hat.

§. 29.

In den Classensitzungen sind endlich die von den Mitgliedern für den Druck in den Gesellschaftsschriften übergebenen Abhandlungen zu besprechen. Ueber den Druck der Abhandlungen entscheidet die Classe.

§. 30.

Keine Abhandlung, der die Aufnahme in die Gesellschaftsschriften verweigert worden ist, darf, wenn sie sonst durch den Druck veröffentlicht wird, als eine der Königlichen Gesellschaft vorgelegte bezeichnet werden.

§. 31.

Die von ihren Verfassern für die Gesellschaftsschriften bestimmten Abhandlungen müssen in der Hauptsache eine Bereicherung der Wissenschaft enthalten.

§. 32.

Für jede von der Classe zur Aufnahme in die Gesellschaftsschriften bestimmte Abhandlung wird aus dem Gesellschaftsfonds ein von ihrem Umfange unabhängiges, für alle Abhandlungen gleiches Honorar gewährt.

§. 33.

Jede solche Abhandlung wird hierdurch Eigenthum der Gesellschaft. Zu einem besonderen Abdrucke bedarf der Verfasser die Genehmigung der Gesellschaft. Nicht angenommene Abhandlungen werden ihren Verfassern sogleich zurückgegeben.

§. 34.

Jede von der Classe angenommene Abhandlung wird sofort gedruckt und ausgegeben. Eine angemessene Anzahl solcher Abhandlungen bildet einen Band der Gesellschaftsschriften.

§. 35.

Preisfragen stellen die beiden Classen so oft, als dies ihnen zur Förderung einer wissenschaftlichen Untersuchung zweckmässig erscheint. Auch die Höhe des auszusetzenden Preises bleibt dem jedesmaligen Ermessen der die Aufgabe stellenden Classe anheimgegeben.

§. 36.

Die aus öffentlichen Cassen der Gesellschaft zufließenden Einkünfte werden, nach Abzug der Gehalte der beiden Secre-

täre und der für die gemeinschaftlichen Bedürfnisse der Gesellschaft zu bestimmenden Summe, zu gleichen Theilen den beiden Classen überwiesen.

§. 37.

Die Verwaltung des Fonds der Gesellschaft führt das Universitäts-Rentamt. Dasselbe hat jedoch dabei jede in gehöriger Form ausgefertigte, von dem präsidierenden Secretär oder von einem der beiden Classensecretäre beziehendlich auf den gemeinsamen oder auf einen Classenfonds ausgestellte Anweisung, insoweit dieselbe nicht den Bestand des Fonds, auf welchen sie gestellt ist, überschreitet, sofort zu realisieren, die über die Verwaltung zu führende Jahresrechnung aber zuvor der Gesellschaft vorzulegen und hierauf mit deren Genehmigung oder Erinnerungen, so weit letzteren nicht sogleich abzuhelfen ist, an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur endlichen Prüfung und Justification einzureichen.

§. 38.

Ueberschüsse der drei Fonds bleiben nach Ablauf des Rechnungsjahres zur Verfügung der Gesellschaft und ihrer Classen und werden, wenn sie ansehnlich genug sind, und ihre Verwendung nicht in kurzer Zeit bevorsteht, zinsbar angelegt.

Die Zinsen fallen den bezüglichlichen Fonds zu. Die Ueberschüsse der Classenfonds bleiben stets getrennt. Diejenigen des allgemeinen Fonds können durch Beschluss der Gesellschaft, nach der Stimmenmehrheit der Leipziger Mitglieder, den Classenfonds zu gleichen Theilen zugewiesen werden.

§. 39.

Die Gesellschaft genießt die Rechte einer juristischen Person.

§. 40.

Die vorgesetzte Staatsbehörde der Gesellschaft ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

NACHTRAG ZU DEN STATUTEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT
DER WISSENSCHAFTEN.



Mit Genehmigung Seiner Majestät

des Königs sind auf Antrag der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig den mittels Allerhöchsten Dekretes vom 23. Juni 1846 bestätigten Statuten derselben folgende Bestimmungen angefügt und damit die den neuen widersprechenden älteren Satzungen ausser Kraft gesetzt worden.

1.

Die Zahl der ordentlichen einheimischen Mitglieder soll fernerhin nicht auf 40 beschränkt sein.

2.

Zur Abstimmung berechtigt sind nur die in der betreffenden Sitzung anwesenden ordentlichen einheimischen Mitglieder.

3.

Jeder der beiden Klassen ist es gestattet, ausserordentliche Mitglieder zuzuwählen. — Dieselben können ohne stimmfähig zu sein an den Klassensitzungen Theil nehmen, in den Sitzungen Vorträge halten und diese nach vorausgegangener Genehmigung durch die Klasse in den Schriften der Gesellschaft veröffentlichen.

Ihre Wahl erfolgt durch die betreffende Klasse mit einfacher Majorität nach vorausgegangener Präsentation durch

mindestens zwei ordentliche einheimische Mitglieder der Klasse. Die Namen der Präsentirten sind mindestens 14 Tage vor der Wahlsitzung allen ordentlichen einheimischen Mitgliedern der betreffenden Klasse bekannt zu machen.

Die Berechtigung der ausserordentlichen Mitglieder erlischt mit ihrem Weggange aus Leipzig.

Hierüber ist gegenwärtiges

Bestätigungsdekret

ausgefertigt worden.

Dresden, am 17. Mai 1884.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

gez. v. Gerber.

L.S.